

**Beabsichtigte Erweiterung des Steinbruchs Richtung Norden
der Firma Steinverarbeitung Dehlingen GmbH & Co. KG
Scoping-Termin 03.09.2024**

Lfd. Nr.	TÖB's	Sachgebiet/Funktion	Schriftliche Stellungnahme
Kommunen			
1	Baurecht und Naturschutz Landratsamt Ostalbkreis	Kreisbaumeisterstelle Bopfingen	
		Baurecht	
		Denkmalschutz	
		Naturschutz	
2	Gemeinde Riesbürg		
3	Gesundheit Landratsamt Ostalbkreis		
4	Landwirtschaft Landratsamt Ostalbkreis		Für die Planung von erforderlich werdenden externen Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen und Aufforstungsflächen, sollten nach Möglichkeit keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden. Eine Inanspruchnahme ist aus landwirtschaftlicher Sicht lediglich auf landbauproblematischen Flächen vertretbar, die nach der Flurbilanz 2022 als Grenz- und Untergrenzflur eingestuft sind.
5	Stadt Bopfingen		
6	Stadt Neresheim		
7	Umwelt und Gewerbeaufsicht Landratsamt Ostalbkreis	Gewerbeaufsicht	
		Geschäftsbereichsleiterin	
		Umwelt	
8	Verkehrsinfrastruktur Landratsamt Ostalbkreis		Grundsätzlich bestehen keine Einwendungen gegen das Vorhaben. Es werden nachfolgende Anmerkungen im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden öffentlichen Belangen des Geschäftsbereichs vorgebracht, da die Unterhaltung der vorhabennahen B 466 zum Aufgabenbereich des Ostalbkreises zählt. Die Steinverarbeitung Dehlingen GmbH betreibt nördlich der B 466 einen Steinbruch. Da zwischenzeitlich die bundesstraßennahen Rohstoffflächen ausgebeutet sind, plant der Betreiber eine Erweiterung des bestehenden Steinbruchs nördlich der aktuellen Abbauflächen. Dem GB 22 ist nicht bekannt, ob und wie eine Renaturierung der ausgebauten südlichen bundesstraßennahen Steinbruchflächen vorgesehen ist. Sofern dort neue Wasserflächen entstehen, könnten sich nach einer Renaturierung möglicherweise Amphibien-Wanderstrecken über die B 466 entwickeln. Frühzeitig wird hiermit auf mögliche Konflikte wie Forderungen nach entsprechenden Schutzmaßnahmen, beispielsweise Kleintier-/ Amphientunneln mit Leiteinrichtungen entlang der Bundesstraße hingewiesen. Im Verfahren bitte ich um Klärung, ob der Verursacher der Renaturierung verpflichtet werden kann, solche Einrichtungen entlang der B 466 zu errichten und zu unterhalten, sofern naturschutzrechtliche Belange des Artenschutzes betroffen sein sollten und eine erhöhte Gefahr für Amphibien festgestellt wird. Hierzu könnte eine Auflage in der Genehmigung im Zusammenhang mit der Renaturierung gemacht werden. Um eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.
9	Verwaltungsgemeinschaft Ries, Gemeinde Ederheim		

Lfd. Nr.	TÖB's	Sachgebiet/Funktion	Schriftliche Stellungnahme
10	Wald- und Forstwirtschaft Forst Außenstelle Bopfingen Landratsamt Ostalbkreis	Leiter der Forst-Außenstelle Revierförster Stiftung Nördlingen	
11	Wasserwirtschaft Landratsamt Ostalbkreis		<p><u>Abwasserbeseitigung</u> Sofern die Zuständigkeit für die Beurteilung der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung beim GB 43 liegt, ist eine Teilnahme am Scopingtermin möglich. Die tatsächliche Zuständigkeit ist vorab vom GB 42 zu prüfen und ggf. dem GB 43 mitzuteilen. <u>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz</u> Eine Teilnahme ist nicht erforderlich.</p> <p><u>Wasserversorgung und Grundwasserschutz</u> Eine Teilnahme am Scopingtermin ist gewünscht. Vor dem Termin sollte geklärt werden welche Sondierungsarbeiten für den zukünftigen Abbau vorgesehen sind. Wenn vorhanden sollten Schnitte und genaue Abbauflächen für den geplanten Abbau vorgelegt werden.</p> <p><u>Altlasten und Bodenschutz</u> Eine Teilnahme am Scopingtermin ist gewünscht. Weitere Angaben zur Wiederverfüllung und Rekultivierung des Steinbruchs sind notwendig. Welche Materialien sollen verwendet werden und innerhalb welches Zeitraums ist eine Rekultivierung vorgesehen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 20.08.2024 zur geplanten Trinkwassergewinnung der Stadtwerke Nördlingen</u> Für die geplante Wasserentnahme der Stadtwerke Nördlingen am Standort Alte Bürg wurde bereits eine Probebohrung inklusive Pumpversuch durchgeführt. In einem nächsten Schritt soll nun die Probebohrung zu einem Entnahmehrunden ausgebaut und für weitere Pumpversuche verwendet werden. Da die Gemeinde Riesbürg gegen unsere Entscheidung geklagt hatte, konnte das Vorhaben bislang nicht weiter fortgesetzt werden, allerdings hat uns vor Kurzem die Ablehnung des Klageverfahrens erreicht. Die Angelegenheit liegt nun beim Regierungspräsidium zur Prüfung des Widerspruchsverfahrens.</p> <p>Es ist davon auszugehen dass früher oder später Grundwasser zur Trinkwasserversorgung für die Stadt Nördlingen am Standort Alte Bürg gefördert wird. Bestandteil der der Antragsunterlagen für die erteilte Entscheidung war auch die angehängte vorläufige Abgrenzung des Grundwassereinzugsgebiets. Demnach ist nicht zu erwarten, dass der Steinbruch im Einzugsgebiet des Tiefbrunnens liegt. Eine endgültige Aussage hierzu kann allerdings erst nach Abschluss weiterer hydrogeologischer Untersuchungen getroffen werden.</p> <p>Eine rechtliche Grundlage für die Ausweisung eines Wasserschutzgebiets oder für die Entnahme von Grundwasser zu Trinkwasserzwecken besteht derzeit nicht.</p>
Antragsteller			
12	BW Planer GmbH		
13	Piewak & Partner GmbH		
14	Planungsbüro Beck & Partner GmbH		

Lfd. Nr.	TÖB's	Sachgebiet/Funktion	Schriftliche Stellungnahme
15	Schön + Hippelein GmbH & Co.KG Natursteinwerke		
16	Steinverarbeitung Dehlingen GmbH & Co. KG		
Regierungspräsidien			
17	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 8 - Forstdirektion, Referat 83		
18	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe, Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum		Dem LGRB, Referat 94, liegen Kenntnisse über ein Vorhaben der Stadtwerke Nördlingen zur Trinkwassergewinnung aus dem Brunnen "Alte Bürg" in Riesbürg vor. Im Falle einer potentiell zukünftigen Trinkwassergewinnung wird hierfür in den kommenden Jahren möglicherweise ein Wasserschutzgebiet hydrogeologisch abgegrenzt werden. Nähere Kenntnisse zu dem Verfahrensstand können bei den zuständigen Wasserbehörden abgefragt werden.
19	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Referat 21 - Höhere Raumordnungsbehörde		
20	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege		Grundsätzlich bitten wir um Beachtung des folgenden Hinweises. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.
21	Regierungspräsidium Stuttgart Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz		
Landesweit tätige Naturschutzvereinigungen			
22	Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden- Württemberg e. V.		
23	Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden- Württemberg e. V.		
24	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e. V.		
25	Deutschen Alpenverein (DAV), Landesverband Baden-Württemberg e. V.		

Lfd. Nr.	TÖB's	Sachgebiet/Funktion	Schriftliche Stellungnahme
26	Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V.		
27	Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.		
28	Landesnatuschutzverband Baden-Württemberg (LNV)		
29	Landeswaldverband Baden-Württemberg e. v.		
30	NABU Härtsfeld		
31	Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e. V.		
32	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Baden-Württemberg e. V.		
33	Schwarzwaldverein e.V.		
34	Schwäbischer Albverein e. V.		
Leistungsträger / Versorger (Wasser)			
35	Stadtwerke Nördlingen		<p>Stellungnahme HG Büro für Hydrogeologie und Umwelt, Gießen, vom 21.08.2024: Es werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die geplante Grundwasserentnahme der Stadtwerke Nördlingen erwartet. Allerdings sind die endgültigen Grenzen des zukünftigen Wasserschutzgebietes noch nicht festgesetzt.</p> <p>Die in der Tischvorlage dargestellten GW-Stände als Max-Werte werden von uns angezweifelt und mit der amtlichen Messstelle Bollstadt auch belegt. In wieweit die Auswirkungen auf unsere GW-Entnahme hat ist zu untersuchen.</p>
36	Zweckverband Landeswasserversorgung		
37	Zweckverband Wasserversorgung Siebenbrunnen		
Überörtliche Verbände			
38	Regionalverband Ostwürttemberg		
39	Vereinigte Wohltätigkeitsstiftungen Nördlingen		